



PANORAMA

Sonderausgabe zum aktuellen Thema

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz und was es für Sie bedeutet...

Um im Ruhestand keine finanziellen Einschränkungen hinnehmen zu müssen, ist es eine Notwendigkeit, selbst fürs Alter zu sparen. Diese Botschaft ist eindeutig und klar. Bei kaum einem anderen Thema sind Experten, Regierung und Verbraucherschutz so eindeutig gemeinsamer Meinung wie beim Alterssparen. Die betriebliche Altersvorsorge war schon immer ein sehr interessanter Weg, für den dritten Lebensabschnitt vorzusorgen, wenn gewisse Voraussetzungen gegeben waren. Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) möchte die Rahmenbedingungen für alle Arbeitnehmer verbessern, um zu einer stärkeren Nutzung zu motivieren. Doch was kommt da konkret auf uns alle zu?

Sozialpartnermodell

Dieser „neue Durchführungsweg der betrieblichen Altersvorsorge“ kann künftig von den Tarifparteien vereinbart werden. Er zeichnet sich im Wesentlichen dadurch aus, dass keine Garantieleistungen mehr vereinbart werden können. Der Gedanke dahinter: Garantien kosten Geld und nehmen den Arbeitgeber für etwas in die Pflicht, das er selbst nicht beeinflussen kann. In diesem Modell haftet der Arbeitgeber nur noch für die Zahlung der Beiträge. Ohne Garantieleistung muss der Versicherer diese auch nicht mehr absichern

Wenig Neues, vieles bleibt...

Bedenkt man, wieviel im Vorfeld in manchen Kreisen über das Betriebsstärkungsgesetz gesprochen wurde, könnte man beinahe ein wenig enttäuscht sein. Doch dazu gibt es bei genauerem Blick keinen Anlass – Wunder darf man schließlich keine erwarten.

Das Gesetz ist grundsätzlich gut, weist es doch erneut darauf hin, wie wichtig es ist, selbst vorzusorgen. Daran muss sich künftig auch der Arbeitgeber beteiligen, der durch die Gehaltsumwandlung ja ebenfalls Sozialabgabensparnisse hat (Brutto als Bemessungsgrundlage verringert sich durch Umwandlung).

Damit wurde die Hauptkritik an betrieblicher Altersvorsorge, dass sie sich durch die Sozialabgabenpflicht bei Auszahlung nicht lohnen würde, für nahezu jeden eliminiert. Betriebliche Altersvorsorge wurde durch das Gesetz tatsächlich gestärkt. Mehr hat man nicht versprochen...

und kann freier investieren. Unterm Strich kann mehr Geld angelegt werden, was am Ende auch zu höheren Auszahlungen führen kann. Der komplette Verzicht auf Garantien muss einem natürlich gefallen.

Alle bisherigen Durchführungswege bleiben

Weiterhin bleiben alle Durchführungswege erhalten, die es bereits gibt. Bestehende Direktversicherungen z. B. müssen nicht verändert werden und auch der Abschluss neuer ist weiterhin möglich. Allerdings greifen in den nächsten Jahren eine Reihe von Änderungen. Diese führen wir auf der nächsten Seite nachvollziehbar auf. Der ein oder andere Punkt wird für den Arbeitnehmer künftig wohl wirklich spürbar besser werden.



© pressmaster, Clipdealer #A-103622833

**Sie haben Fragen zu einem Thema?
Sie wünschen weitere Informationen?
Kontaktieren Sie uns, wir sind gerne für Sie da!**



Wirth & Wirth
Versicherungsmakler

Ekkehardt Wirth und Christoph Wirth
Versicherungsmakler

August-Röbling-Str. 11 • 99091 Erfurt
Tel.: 0361 / 6012423 • Fax: 0361 / 6029084
info@wirth-wirth.de
<http://www.wirth-wirth.de>

PANORAMA - Sonderausgabe zum aktuellen Thema

Verpflichtung zum Arbeitgeberzuschuss

Ab dem 1. Januar 2019 müssen Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe von mindestens 15 % des Beitrags, den ein Arbeitgeber als Sparbeitrag von seinem Bruttolohn umwandelt zuzahlen. Bei 100 Euro Sparbeitrag muss ein Arbeitgeber künftig also 15 Euro dazuzahlen. Ab 2022 muss dieser Zuschuss auch bei bestehenden Verträgen geleistet werden – natürlich kann man ihn auch vorher bereits freiwillig zuzahlen. **Wichtiger Hinweis:** Sieht eine bestehende Versorgungsordnung in einem Betrieb bereits einen Arbeitgeberzuschuss vor, so erfüllt dieser **nicht** automatisch die Zuschusspflicht gem. BRSg! Grundsätzlich sind dies zwei unterschiedliche Dinge. Ob und wie der BRSg-Zuschuss durch bestehende Versorgungsordnungen erfüllt werden kann, ist derzeit noch nicht geregelt. Hier wird im Laufe des Jahres noch ergänzende Information aus dem Bundesministerium erwartet. So oder so lohnt sich betriebliche Altersvorsorge künftig für nahezu jeden - trotz Besteuerung und Sozialabgaben im Rentenbezug. Das ist wohl die sinnvollste Neuerung, die das Gesetz mit sich bringt.



© Jeannette Diell, Fotolia #193005793

Verdoppelung des möglichen Umwandlungsbetrags

Zumindest theoretisch wird der steuerfreie Betrag, der als Sparbeitrag vom Bruttoeinkommen umgewandelt werden kann, auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) verdoppelt. Weiterhin bleiben aber nur 4 % (2018: 260 Euro monatlich) steuer- und sozialabgabenfrei umwandelbar. Für den restlichen Sparbeitrag fallen weiterhin Abgaben an (bis zur Beitragsbemessungsgrenze).



© goodluz, Fotolia #19746117

Förderung für Geringverdiener

Bei Arbeitnehmern, die bis zu 2.200 Euro brutto verdienen, werden Arbeitgeber ab 2018 mit Steuerentlastungen gefördert, wenn sie den betroffenen Arbeitnehmern eine arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorge aufbauen. Es müssen mind. 240 Euro pro Jahr eingezahlt werden, die dann mit 30 % gefördert werden (max. bis 480 Euro / Jahr).

Freibetrag für die Anrechnung auf die Grundsicherung im Alter

bAV-Rentenleistungen werden in einem bestimmten Umfang von der Anrechnung auf Grundleistungen freigestellt. Der monatliche Freibetrag beträgt 100 Euro. Eine übersteigende Rente wird bis zu einer definierten Obergrenze mit 30 % berücksichtigt. Maximal können hier bis zu 204,50 Euro zusätzlich zur Grundsicherung bezogen werden. Ein Beispiel: Die Rente beträgt 300 Euro, der Freibetrag liegt dann bei 161,35 Euro (100 Euro + 30 % von 204,50 Euro) und es werden nur 138,65 Euro auf die Grundsicherung angerechnet (bisher volle Anrechnung). Für das Alter zu sparen lohnt sich also wieder.

Riester in der betrieblichen Altersvorsorge

Die Vorteile der Riesterförderung und der bAV wurden in der Vergangenheit selten kombiniert, da es in diesem Fall zu einer doppelten Belastung mit Sozialabgaben kam. Diese Doppelverbeitragung wurde nun abgeschafft. Zukünftig wird ein bAV-Riestervertrag im Rentenbezug wie eine normale Riesterrente behandelt. Übrigens, im Rahmen des BRSg wurde auch die Grundförderung des Riestervertrags auf 175 Euro erhöht.



© detailblick, Fotolia #62962072

Fazit

Dem Gesetzgeber ist klarer als vielen Bürgern, dass es ohne Eigenvorsorge im Alter nicht ohne spürbare Einschränkungen gehen wird. Das wird bis ins Extrem gehen, dass Rentner sich das Wohnen in manchen Orten nicht mehr leisten können. Das Betriebsrentenstärkungsgesetz verfolgt daher einen grundsätzlich guten Ansatz. Der ein oder andere Punkt hat Potenzial, auch in der gelebten Realität bei der breiten Masse der Arbeitnehmer anzukommen. Für offen gebliebene Fragen sind wir sehr gerne für Sie da. Bei diesem wichtigen Thema sollte nichts im Unklaren bleiben.